

Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen: Internationale Grundsätze und Leitlinien

Knackendöffel, Max; Bernot, Sabine

Veröffentlichungsversion / Published Version

Kurzbericht / abridged report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Knackendöffel, M., & Bernot, S. (2021). *Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen: Internationale Grundsätze und Leitlinien*. (Information / Deutsches Institut für Menschenrechte, 40). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-75931-v2-0>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>



Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen

Internationale Grundsätze und Leitlinien

Information

Die Grundsätze und Leitlinien sollen Staaten und andere Akteure dabei unterstützen, das Justizsystem so zu entwickeln, dass alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrer Rolle im Prozess gleichberechtigt Zugang zur Justiz gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention haben. Die Information stellt ausgewählte Grundsätze bezogen auf Deutschland vor.

Der Zugang zur Justiz ist ein Kernbestandteil von Rechtsstaatlichkeit und zugleich ein Menschenrecht, das die Durchsetzung anderer Menschenrechte ermöglicht. Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf gleichen Schutz nach dem Gesetz, auf eine faire Beilegung von Streitigkeiten, auf eine volle Beteiligung im Verfah-

ren und auf rechtliches Gehör. Die Staaten sind gemäß Artikel 13 UN-BRK verpflichtet, die erforderlichen inhaltlichen, verfahrenstechnischen sowie alters- und geschlechtergerechten Vorkehrungen und Unterstützung bereitzustellen. Doch nach wie vor sind Menschen mit Behinderungen bei der Rechtsdurchsetzung mit vielfältigen Hindernissen konfrontiert.

Die unter der Leitung der damaligen UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Catalina Devandas Aguilar, entwickelten internationalen Grundsätze und Leitlinien wurden im August 2020 veröffentlicht¹ und liegen jetzt in deutscher Übersetzung vor.² Sie zeigen auf, wie der Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen in der Praxis gewährleistet werden kann.

Internationale Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz

Grundsatz 1:

Alle Menschen mit Behinderungen besitzen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Daher darf niemandem aufgrund einer Behinderung der Zugang zur Justiz verweigert werden.

Grundsatz 2:

Einrichtungen und Dienste müssen allgemein und barrierefrei zugänglich sein, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zur Justiz zu gewährleisten.

Grundsatz 3:

Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kinder mit Behinderungen, haben das Recht auf angemessene verfahrensbezogene Vorkehrungen.

Grundsatz 4:

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen das Recht auf zeitnahen und barrierefreien Zugang zu rechtlichen Hinweisen und Informationen.

Grundsatz 5:

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf alle im Völkerrecht anerkannten materiellen und verfahrensbezogenen Garantien, und die Staaten müssen die erforderlichen Vorkehrungen bereitstellen, um ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten.

Grundsatz 6:

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf unentgeltlichen oder erschwinglichen rechtlichen Beistand.

Grundsatz 7:

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Teilhabe an der Rechtspflege.

Grundsatz 8:

Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Menschenrechtsverletzungen und Straftaten anzuzeigen und Gerichtsverfahren anzustrengen, sowie das Recht auf Ermittlungen in ihrem Fall und auf wirksame Rechtsbehelfe.

Grundsatz 9:

Wirksamen und robusten Überwachungsmechanismen kommt eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Zugangs zur Justiz für Menschen mit Behinderungen zu.

Grundsatz 10:

Allen im Justizsystem arbeitenden Personen müssen Programme zur Schulung und Sensibilisierung auf dem Gebiet der Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere im Kontext des Zugangs zur Justiz, angeboten werden.

Grundsatz 2: Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten

Einrichtungen und Dienste, die im Rechtssystem genutzt werden, müssen allgemein zugänglich sein, um den gleichberechtigten Zugang zur Justiz ohne Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Das heißt, sie müssen auf der Grundlage des universellen Designs entwickelt und bereitgestellt werden. Universelles Design bedeutet gemäß Artikel 2 Unterabsatz 5 UN-BRK „ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können“. Zu den Einrichtungen des Justizsystems gehören insbesondere Gerichte, Polizeieinrichtungen, Gefängnisse, Haft-

anstalten und forensische Einrichtungen sowie Verwaltungsbüros, einschließlich deren Eingänge, Aufzüge, Toiletten, Kantinen und Erholungsräume. Auch die Dienstleistungen, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme, sind barrierefrei anzubieten. Damit die Einrichtungen und Dienste zugänglich gemacht werden, sind angemessene finanzielle Mittel bereitzustellen. (Grundsatz 2 Leitlinie 2.1 a-d)

In Deutschland enthalten die Behindertengleichstellungsgesetze von Bund und Ländern Vorschriften zur Barrierefreiheit. Nach § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sind „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen

sowie andere gestaltete Lebensbereiche “dann barrierefrei, „wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“ Entsprechende Vorschriften finden sich auch in den Landesgesetzen. Bezüglich der baulichen Umgebung ist in den Bauordnungen der Länder die Barrierefreiheit für bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, insbesondere auch Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, vorgeschrieben. Das bedeutet, dass beispielsweise Gerichtsgebäude, einschließlich der Sitzungssäle und Beratungsräume, rollstuhlgerecht sowie mit Induktionsschleifen und Blindenleitsystemen auszustatten sind. Vor dem Hintergrund dieser Vorschriften sind viele neue Justizzentren barrierefrei gebaut worden. Auch wenn bei Bestandsbauten und älteren Gerichtsgebäuden teils Anpassungen vorgenommen wurden, sind längst nicht alle der geschilderten Anforderungen an die Zugänglichkeit der Justizeinrichtungen und -dienste erfüllt.

Grundsatz 3: Verfahrensrechtliche Vorkehrungen

Um Diskriminierung zu vermeiden und die wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an allen gerichtlichen Verfahren zu gewährleisten, sollen die Staaten geschlechts- und altersgerechte individualisierte verfahrensrechtliche Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen bereitstellen. Sie umfassen alle notwendigen und angemessenen Änderungen und Anpassungen, die in einem bestimmten Fall erforderlich sind, einschließlich Unterstützungspersonen, Verfahrensanpassungen und -modifikationen, Anpassungen der Umgebung und Unterstützung bei der Kommunikation, um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz zu gewährleisten.³ (Grundsatz 3 Leitlinie 3.1)

In den Leitlinien sind eine Reihe von Aspekten aufgeführt, die es zu beachten gilt: geeignete Warteräume, Anpassung des Verfahrenstempos, gegebenenfalls Änderung der Vernehmungsmetho-

den, bei Bedarf das Einlegen von Pausen und die Verwendung einfacher Sprache. Gegebenenfalls ist eine Kommunikationsunterstützung sicherzustellen, etwa durch sprach-, text- und videounterstützte Telekommunikationsprodukte oder Dolmetscher_innen für Gebärdensprache. Bei Personen, die der Begehung einer Straftat beschuldigt oder die inhaftiert sind, ist zu gewährleisten, dass die Ermittlungspersonen die Rechte von Menschen mit Behinderungen kennen, sich entsprechend verhalten und dass unabhängige Dritte, etwa Rechtsanwält_innen, die betroffene Person mit Behinderungen schon während des Ermittlungsverfahrens begleiten und die Kommunikation zwischen ihr und dem Polizei- und Gerichtspersonal erleichtern können. Soweit dies möglich ist, sind die Vorkehrungen vor Beginn des Verfahrens zu treffen. Die Vorkehrungen sind dabei so umzusetzen, dass sie etwaige Nachteile einer Partei effektiv ausgleichen. Zudem sind alle an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen während des gesamten Verfahrens darüber zu informieren, dass ihnen verfahrensbezogene Vorkehrungen zur Verfügung stehen, falls sie diese aufgrund einer Behinderung benötigen und wünschen. (Grundsatz 3 Leitlinie 3.2 a-m)

In Deutschland sieht das Gerichtsverfassungsgesetz Regelungen zur Unterstützung der Kommunikation bei Sinnesbeeinträchtigungen vor.⁴ Komplexer Unterstützungsbedarf ist dabei jedoch ebenso wenig erfasst wie Unterstützungsbedarf bei intellektuellen oder psychosozialen Beeinträchtigungen. Lediglich im Betreuungsverfahren ist einer Person mit Unterstützungsbedarf ein_e Verfahrenspfleger_in zur Seite zu stellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.⁵ Im Strafverfahren gibt es die Möglichkeit, Opfern von Gewaltdelikten eine psychosoziale Prozessbegleitung beizuordnen.⁶ Der Anwendungsbereich beider Fälle ist jedoch sehr beschränkt. Vergleichbare Regelungen für andere Bereiche fehlen. Allerdings sind die Gerichte bei der Anwendung und Auslegung von verfahrensrechtlichen Vorschriften gehalten, „der spezifischen Situation einer Partei mit Behinderung so Rechnung [zu] tragen, dass deren Teilhabemöglichkeit der einer nichtbehinderten Partei gleichberechtigt ist“.⁷ Dies gilt auch bei anwaltlicher Vertretung.

Grundsatz 4: Barrierefrei zugängliche Informationen

Menschen mit Behinderungen sollen rechtzeitig und auf für sie verständliche Weise zu allen Aspekten im Gerichtsverfahren informiert und benachrichtigt werden. Informationen zum Justizsystem und Justizverfahren müssen auf verschiedenen Wegen, je nach Bedarf und Notwendigkeit, zugänglich sein: in Form von einfacher Sprache, durch Video- und Audioanleitungen, mittels Verstärkungsgeräten und Dokumentenlupen bis hin zu telefonischer Beratung. (Grundsatz 4 Leitlinie 4.1 a-b)

Während des Verfahrens müssen (schriftliche) Bekanntmachungen, die eine Antwort, Maßnahme oder Prozesshandlung erfordern, auf barrierefreien Wegen und in verständlichen Formaten zugänglich sein. Hierbei muss klar, verständlich und barrierefrei darüber informiert werden, wie ein Verfahren funktioniert, was während eines Verfahrens von einer Person erwartet wird, wo man Hilfe zum Verständnis des Verfahrens erhält und welche Rechte die Person in dem Verfahren hat. Bei persönlicher Anwesenheit, wie Antragstellungen oder mündlichen Verhandlungen, muss für Personen, die Hilfe beim Verstehen von Hinweisen und Informationen benötigen, eine Unterstützung in Echtzeit verfügbar sein. (Grundsatz 4 Leitlinie 4.1 c-e)

Im deutschen Rechtssystem müssen vom Entstehen des Anspruchs bis zu dessen Durchsetzung alle Informationen barrierefrei zugänglich sein. Im Verwaltungs- und Sozialrecht sollten Informationen zur Antragstellung beim Leistungsträger und zum Vor- sowie Widerspruchsverfahren barrierefrei sein.⁸ Um Opferschutz im Strafverfahren zu garantieren, sollte auch eine Strafanzeige und die Beteiligung im Ermittlungsverfahren barrierefrei gewährleistet sein. In den verschiedenen Rechtsgebieten ist in den Verfahrens- und Gerichtsordnungen der Anspruch auf eine barrierefreie Durchführung des jeweiligen Verfahrens normiert.⁹

Öffentliche Stellen sind nach § 12a BGG zur digitalen Barrierefreiheit verpflichtet. Webseiteninhalte zu Behördenstrukturen oder rechtlichen Themen

werden für Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen zunehmend verständlich aufbereitet, etwa durch Vergrößerungs- oder Vorlesefunktionen für Menschen mit Sehbehinderungen. Teilweise werden auch Erklärvideos in Gebärdensprache zur Verfügung gestellt. Doch nach wie vor fehlen Angebote für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, beispielsweise Texte in Leichter Sprache. Durch ein unmittelbares, strukturiertes und durchdachtes Hinweis-System¹⁰ könnten bei staatlichen Onlinediensten und digitalen Anträgen viele Barrieren abgebaut werden.

Um eine gleichberechtigte Rechtswahrnehmung für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, sollten Behörden und Gerichte nachbessern und Mittel und Wege finden, um barrierefrei und verständlich über alle Rechte sowie Pflichten aufzuklären - vom Antrag über das Verwaltungsverfahren bis hin zum Gerichtsprozess. In einigen Bundesländern und Kommunen wurden bereits Muster in Leichter Sprache, beispielsweise von Rechtsbehelfsbelehrungen, erarbeitet.

Grundsatz 6: Rechtsbeistand

Um Menschen mit Behinderungen ein faires Verfahren zu garantieren, ist ihnen rechtzeitig ein kompetenter Rechtsbeistand erschwinglich oder kostenfrei bereitzustellen. Das bezieht sich insbesondere auf Verfahren, die das Recht auf Leben, Freiheit, persönliche Unversehrtheit, Eigentum, angemessene Wohnung, Entscheidungsfreiheit und Unversehrtheit der Familie betreffen. (Grundsatz 6 Leitlinie 6.1)

Erschwinglichen Rechtsbeistand fordert der Grundsatz beispielsweise in Fällen der Gefährdung des Lebens oder der Freiheit, bei Verlust der Geschäftsfähigkeit, aber auch bei Bagatell- und Zivilsachen, in denen eine Person mit Behinderungen bei der Kommunikation, dem Verstehen oder dem Verstandenwerden im Prozess möglicherweise benachteiligt ist. Kostenlos muss der Rechtsbeistand dann sein, wenn Menschen mit Behinderungen Gewalt erfahren haben, für Frauen und Mädchen muss zusätzlich professionelle Opferhilfe gewährleistet sein. (Grundsatz 6 Leitlinie 6.2 a, b, k)

Menschen mit Behinderungen müssen unentgeltlichen Rechtsbeistand gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen erhalten, bei Bedarf sind die verfahrensbezogenen Vorkehrungen¹¹ individuell anzupassen. Beispielsweise können Rechtsberatungen über telefonische oder digitale Vermittlungsdienste zugänglich gemacht werden. (Grundsatz 6 Leitlinie 6.2. c-d)

Menschen mit Behinderungen dürfen nicht in ihrer Rechtsfähigkeit oder ihrem Recht zur Beauftragung ein_er Rechtsanwält_in beschränkt werden (Grundsatz 6 Leitlinie 6.2 e). Um Rechtsbeistand und Dienste für Opfer leichter zugänglich zu machen, sind entsprechende Barrieren abzubauen (Grundsatz 6 Leitlinie 6.2 f-g). Für Rechtsanwält_innen müssen Verfahrensvorkehrungen wie die Bereitstellung von Dolmetscher_innen oder die hierfür erforderlichen Mittel verfügbar gemacht werden, damit sie mit Mandant_innen und Zeug_innen mit Behinderungen kommunizieren können. Das Berufsrecht von Anwält_innen, Verfahrenspfleger_innen und anderen rechtsberatenden Personen sollte sicherstellen, dass die Berufsgrundsätze auch gegenüber Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt Anwendung finden (Grundsatz 6 Leitlinie 6.2 h-j).

Das deutsche Recht bietet bereits Instrumente, um einen gleichen Zugang zum Recht vermögensunabhängig zu gewährleisten. Außergerichtliche Rechtsberatungen, teilweise aus staatlichen Mitteln unterstützt, gibt es beispielsweise auch bei den Stellen der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) oder bei Interessenverbänden. Mit einem Beratungshilfeschein¹² bekommt man erschwingliche vorprozessuale Rechtsberatung. Für einen kostenfreien oder erschwinglichen Rechtsbeistand zur Durchführung eines Rechtsstreits im Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialrecht gibt es die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe¹³ zu beantragen. Beide Instrumente knüpfen an die Einkommensverhältnisse an, die Prozesskostenhilfe zusätzlich an die Erfolgsaussichten des Verfahrensausgangs. Beratungs- und Prozesskostenhilfe ist in den meisten Fällen kaum kostendeckend für die anwaltlichen Tätigkeiten, wenn hierzu noch ein erhöhter Kommunikations- und Zeitaufwand zur barrierefreien

Betreuung behinderter Mandant_innen kommt. Wenn die Kosten für die Barrierefreiheit bei der Beratungs- und Prozesskostenhilfe nicht berücksichtigt werden, ist es finanziell nicht attraktiv, ein solches Mandat anzunehmen.¹⁴ Beratungs- und Prozesskostenhilfe muss jedoch für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt zugänglich und nutzbar sein. Daher ist es erforderlich, dass die Zusatzkosten mit eingerechnet werden, die für eine barrierefreie Rechtsberatung und Prozessbegleitung des Mandats anfallen. Die Normen zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe sowie die Normen der Beordnung und Pflichtverteidigung sollten dementsprechend überprüft werden. Eine Ergänzung oder zumindest ein Verweis auf vorhandene Barrierefreiheitsansprüche würden den gleichberechtigten Zugang zu Rechtsberatung- und beistand verbessern.

Grundsatz 7: Teilhabe an der Rechtspflege

Die Möglichkeit, gleichberechtigt mit anderen an Rechtsprechungsprozessen teilzunehmen und in verschiedenen Rollen der Rechtspflege mitzuwirken, ist Voraussetzung für einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz. Menschen mit Behinderungen müssen im Justizsystem frei von Diskriminierung eine Richter-, Anwalts-, Staatsanwalts-, Zeugen- oder Geschworenenfunktion¹⁵ übernehmen sowie als Sachverständige und Gerichtsbedienstete tätig sein können. Das soll durch einen barriere- und diskriminierungsfreien Zugang zu Berufen im Justizwesen erreicht werden. Dazu gehört auch, dass diese Berufe barriere- und diskriminierungsfrei ausgeübt werden können. (Grundsatz 7 Leitlinie 7.1)

Während juristischer und justizbezogener Ausbildungen und den dazugehörigen Prüfungen sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Chancengleichheit und Barrierefreiheit zur Erreichung des Abschlusses zu garantieren. Entsprechendes gilt für nichtjuristische Berufe im Justizwesen. Bei der Einstellung sind Fragen zu Gesundheit und Behinderung untersagt. Arbeitsstätten müssen barrierefrei sein. (Grundsatz 7 Leitlinie 7.2 a)

Alle Umstände, die Menschen mit Behinderungen daran hindern, als ehrenamtliche Richter_innen oder in anderen justizbezogenen Positionen zu arbeiten, sind zu beseitigen. Um eine gleichberechtigte Teilnahme sicherzustellen, sind notwendige Unterstützung, angemessene Vorkehrungen und entsprechende prozessuale Anpassungen vorzunehmen. Zur stetigen Verbesserung und Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Justizwesen sind ihre Interessenvertretungen aktiv in Diskussionen und Entscheidungsfindungen zu justizbezogenen Themen einzubeziehen. (Grundsatz 7 Leitlinie 7.2 b-d)

In Deutschland normieren die Prüfungsordnungen der Universitäten und die juristischen Prüfungsordnungen der Bundesländer grundsätzlich angemessene Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen während der juristischen Ausbildung. In der Praxis hängt bei Nachteilsausgleichen während Prüfungen und Examina jedoch vieles vom individuellen Kenntnisstand, von der Bereitschaft und von den Kapazitäten des Personals in den Prüfungsämtern ab. Damit Menschen mit Behinderungen in Deutschland adäquat in Rechtsberufen repräsentiert sind, müssen die Wertungen der UN-BRK im Rahmen der Auslegung und Anwendung von Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz mehr Beachtung finden. Es gilt zu überprüfen, anhand welcher Kriterien „Eignung“, „Befähigung“ und „fachliche Leistung“ in der Praxis beurteilt werden. In Stellenausschreibungen des Justizwesens wird zwar in der Regel die Bevorzugung von gleich qualifizierten Bewerber_innen mit Behinderungen hervorgehoben, allerdings fehlt bei Begründungen von Auswahlentscheidungen die nötige Transparenz, um diese auf Diskriminierungen zu überprüfen. Das Berufsrecht aller Rechtsberufe sollte auf entsprechende Regelungen überprüft werden. Auch sollte im Hinblick auf die Digitalisierung der Justiz, etwa beim elektronischen Anwaltspostfach¹⁶ und beim elektronischen Schriftverkehr¹⁷, darauf geachtet werden, das Entstehen neuer Barrieren zu vermeiden.

Gesamtbetrachtung

Die „internationalen Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz“ ergänzen frühere UN-Dokumente zu dem Thema¹⁸ und dienen als Orientierung für einen diskriminierungsfreien Zugang zur Justiz in Deutschland. Diese gemeinsam mit dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen erarbeiteten und von führenden internationalen Expert_innen befürworteten Grundsätze bieten dem Gesetzgeber praktische Orientierungshilfen und enthalten konkrete Handlungsempfehlungen für Behörden und Gerichte.

2009 hat Deutschland die UN-BRK ratifiziert. Sie ist damit geltendes Bundesrecht. Bei der Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der UN-BRK zeigte sich der UN-Fachausschuss 2015 besorgt über das Fehlen von Strukturen zur gleichberechtigten Beteiligung von Menschen mit Behinderungen im Justizwesen. Der Ausschuss empfahl Deutschland, gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der physischen und kommunikativen Zugänglichkeit von Gerichten, Justizbehörden und anderen Stellen zu ergreifen und Reformen im Hinblick auf verfahrensbezogene Vorkehrungen für Menschen mit diversen Behinderungen einzuleiten. Außerdem empfahl der Ausschuss Deutschland, das im Justiz-, Polizei- und Strafvollzugssystem tätige Personal in der Anwendung menschenrechtlicher Normen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schulen.

Es ist dringend erforderlich, dass dieses wichtige UN-Dokument in Deutschland breit rezipiert wird. Die Grundsätze und Leitlinien bilden eine gute Richtschnur, um zu beurteilen, ob die Gesetzeslage und die rechtliche Praxis in Deutschland mit den menschenrechtlichen Anforderungen der UN-BRK im Einklang stehen. Dies fortwährend zu überprüfen und bei Abweichungen entsprechende Anpassungen vorzunehmen, bleibt Herausforderung und Auftrag zugleich.

- 1 <https://www.un.org/development/desa/disabilities/wp-content/uploads/sites/15/2020/10/Access-to-Justice-EN.pdf>
- 2 <https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/Access%20to%20Justice-DEU.pdf>
- 3 Begriffsdefinitionen von „angemessenen Vorkehrungen“ sowie „verfahrensbezogenen Vorkehrungen“ und von „Unterstützungsperson“ sind im Glossar zu den internationalen Leitlinien und Grundsätzen auf S. 9-10 zu finden. Darüber hinaus erläutert der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen den Begriff der angemessenen Vorkehrungen in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 zu Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung, CRPD/C/GC/6, Rn. 23 ff.
- 4 Zum Beispiel §§ 186, 191a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), § 483 Zivilprozessordnung (ZPO).
- 5 § 276 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).
- 6 § 406g Strafprozessordnung (StPO).
- 7 Bundesverfassungsgericht (2018): Nichtannahmebeschluss vom 27. November 2018, 1 BvR 957/18, Rn. 3.
- 8 Siehe hierzu auch § 19 Sozialgesetzbuch X (SGB X) sowie das BGG mitsamt den zugehörigen Rechtsverordnungen.
- 9 Siehe Ausführungen zu Grundsatz 3.
- 10 Beispielsweise das Hinweis-System bei der ELSTER Online-Einkommenssteuererklärung, das hilfreich, gut aufbereitet und verständlich geschrieben ist.
- 11 Siehe Ausführungen zu Grundsatz 3.
- 12 § 1 Beratungshilfegesetz (BerHG).
- 13 §§ 114 f. ZPO. Entsprechende Regelungen und Verweise finden sich auch in anderen Prozessordnungen.
- 14 Palleit, Leander (2016): Zugang zum Recht. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 2.
- 15 Pendant im deutschen Rechtssystem ist das ehrenamtliche Richteramt bzw. Schöffenamts.
- 16 § 31a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).
- 17 §§ 130 f. ZPO.
- 18 Siehe etwa die Studie des Hochkommissariats für Menschenrechte aus dem Jahr 2017 zum Recht auf Zugang zur Justiz gemäß Artikel 13 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (A/HRC/37/25): <https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-hrc-37-25.pdf>

Impressum

Information Nr. 40 | Oktober 2021 | ISSN 2509-9493 (PDF)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Dieser Text ist im Rahmen des Kooperationsprojekts
„Recht haben – Recht bekommen“ mit Aktion Mensch entstanden.

AUTOR_INNEN: Max Knackendöfel, Dr. Sabine Bernot

LIZENZ: 

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.